

Please note: An English version of this document will be published soon [on our website](#).

Stellungnahme des VCI zum Legislativvorschlag des EU Data Act

Der VCI unterstützt das Ziel der EU-Kommission, die Nutzung und das Teilen von Daten zu fördern. Dass viele Unternehmen noch Nachholbedarf bei der wirtschaftlichen Nutzung von Daten aufweisen, zeigt die vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) beauftragte repräsentative Studie „Datenwirtschaft in Deutschland“¹. Von den rund 500 befragten Unternehmen konnten nur insgesamt 28 Prozent als „digital“ hinsichtlich des eigenen Datenmanagements eingestuft werden. 45 Prozent der Unternehmen nutzen gar keine Daten zur Optimierung von Produkten oder Geschäftsmodellen. Das Daten ungenutzt bleiben, liegt jedoch nicht ausschließlich daran, dass Unternehmen diese Daten nicht nutzen wollen. Oft ist die geringe Datennutzung auch in der enorm aufwändigen Datenerschließung begründet.

Daher ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass sich die Europäische Union Gedanken darüber macht, wie eine Datennutzung unter Berücksichtigung europäischer Werte in Europa vorangetrieben werden kann. Die Detailausgestaltung des vorliegenden Data-Acts wirft jedoch Fragen zur Umsetzbarkeit auf.

Die EU-Kommission hat mit dem aktuellen Entwurf ein komplexes Regelwerk vorgelegt, das die Regeln einer europäischen Datenwirtschaft grundlegend verändern wird. Insbesondere der horizontale Ansatz – und damit die fehlende Differenzierungsmöglichkeit nach Sektoren bzw. Anwendungsfällen – ist aus unserer Sicht kritisch zu bewerten. Der von der EU-Kommission gewählte Ansatz impliziert, dass sämtliche IoT-Anwendungsfelder mit beträchtlichen Zusatzanforderungen (wie Transparenzpflichten und Pflichten mit Dritten Verträge abzuschließen) sowie Vorgaben zum Produktdesign belegt werden. Eine Differenzierung nach Sektoren bzw. Anwendungsfällen ist nicht vorgesehen, jedoch dringend geboten. Zumal die EU-Kommission selbst in ihrem jüngsten Sachstandsbericht mit Blick auf die EU-Datenräume auf eine heterogene Entwicklung in den einzelnen Branchen und Sektoren hinweist.² Auf Grund der weitreichenden Eingriffe und nicht zielführenden Belastungen von Unternehmen (z.B. im Produktdesign und Contract Management) steht zu befürchten, dass Unternehmen zukünftig Daten absichtlich nicht erheben. Dies wäre kontraproduktiv und innovationshemmend.

Die EU-Kommission sollte sich auf die Verabschiedung von Maßnahmen beschränken, die einen Datenaustausch in industriellen Sektoren und Datenökosystemen fördern. Hierbei können

¹ Datenwirtschaft in Deutschland – Wo stehen die Unternehmen in der Datennutzung und was sind ihre größten Hemmnisse?“, IW-Studie im Auftrag des BDI, Februar 2021, abrufbar unter:

<https://bdi.eu/media/publikationen/?publicationtype=Studien#/publikation/news/datenwirtschaft-in-deutschland/>.

² Commission Staff Working Document on Common European Data Spaces, SWD (2022) 45 final.

freiwillige Mustervertragsbedingungen eine wichtige Rolle spielen. Generell sollte die unternehmerische Vertragsfreiheit einer Regulierung vorgezogen werden. Nur in Ausnahmefällen sollte der Staat aktiv werden (z.B. im Falle von festgestelltem Marktversagen oder potenziellen Verletzungen von Persönlichkeitsrechten).

Zudem ist aus unserer Sicht wichtig, dass der Data Act eine größtmögliche Kohärenz mit anderen europäischen Regulierungsaktivitäten aufweist. Dies betrifft beispielsweise den Digital Markets Act, den Digital Services Act, den Data Governance Act sowie den AI Act.

Nicht zuletzt ist aus unserer Sicht der Zeitraum für die Evaluierung des Rechtsaktes nach Inkrafttreten zu lang. Vier Jahre sind im Zeitalter der Digitalisierung Lichtjahre. Noch gravierender zu bewerten ist der angedachte Zeitraum für die Analyse der KMU-spezifischen Wirkungen. Hier soll erst nach fünf Jahren eine Bewertung erfolgen. Auf Grund des Nachholbedarfs gegenüber anderen Märkten darf sich die Europäische Union diesen zeitlichen Luxus nicht leisten.

Nachfolgend nehmen wir zu ausgewählten Aspekten des Legislativvorschlags der EU-Kommission Stellung:

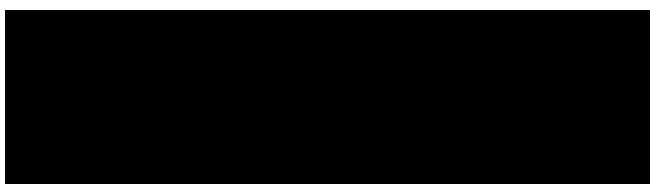
- **Marktversagen definieren und konsequent angehen:** Dass es im Bereich der Digitalisierung Informations- und Machtasymmetrien zwischen Unternehmen gibt, ist grundsätzlich richtig. Statt einer horizontalen Regulierung sollte das Marktversagen jedoch im spezifischen Fall festgelegt und zielgerichtet angegangen werden (z.B. über bereits bestehende Kartellbehörden).
 - **„Competent Authorities“:** Es besteht die Gefahr, dass weitere Bürokratie aufgebaut wird, deren Durchschlagskraft völlig unklar ist. Sinnvoller ist hingegen die Stärkung bestehender Kartell- bzw. Wettbewerbsbehörden auf nationaler und europäischer Ebene.
 - **„Dispute settlement bodies“:** Auch hier besteht die Gefahr eine komplexe Bürokratie ohne die notwendige fachliche Expertise aufzubauen, die am Ende des Tages wenig hilfreich ist. Man versucht an dieser Stelle Schlichtungsverfahren aus der „Realwirtschaft“ auf die digitale Welt zu klonen. Dies dürfte nicht erfolgreich sein.
 - **B2C- / B2B-Datasharing:** Die umfangreichen Vorgaben müssten bereits beim Produktdesign berücksichtigt werden (z.B. das Vorsehen von APIs). Hiermit greift die EU erneut in das Produktdesign ein. Mittelfristig dürfte dies innovationshemmend wirken.
 - **B2G-Datasharing:** Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Kontext von B2G-Datasharing ist unzureichend definiert. Der Data-Act sieht eine Datenweitergabe an Dritte in bestimmten Fällen vor. Der Schutz von Intellectual Property (IP) wird zwar erwähnt, ist aber sehr offen formuliert. Auch ist der Scope des B2G-Datasharings nicht klar definiert.
- Weiter stellt eine mögliche Weitergabe von Daten an Forschungs- und Statistikorganisationen ein Risiko bei der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen dar. Zwar müssen Anträge für ein B2G-Datasharing begründet und abgegrenzt werden. Auch muss sichergestellt werden, dass die Daten nach Wegfall der Notlage wieder gelöscht werden. Mit einer Weitergabe an Dritte wird diese Einschränkung teilweise umgangen. Zwar gelten auch

für Dritte entsprechende Einschränkungen, die Daten sind allerdings schon für weitere Analysen / Forschungsarbeiten genutzt worden. Möglicherweise werden diese dann im Anschluss zusammen mit den Ergebnissen veröffentlicht.

- ◆ **Geschäftsgeheimnisse:** Der Data Act hat viele Berührungspunkte mit der Geschäftsgeheimnisrichtlinie, wirft diesbezüglich aber auch u.a. folgende Fragen auf:
 - Inwieweit darf der Data Holder gegenüber Usern und Dritten, denen er Geschäftsgeheimnisse offenlegen muss, Maßnahmen zum Schutz seiner Geschäftsgeheimnisse, wie in Art.5(8) Data Act erwähnt, einseitig auferlegen?
 - Gegenüber Dritten sind Geschäftsgeheimnisse nur offenzulegen, wenn dies zwingend erforderlich ist für die zwischen User und Drittem vereinbarten Zwecke (Art. 5(8) Data Act). Der Data Act sagt nichts darüber, ob diese Zwecke dem Data Holder gegenüber offenzulegen sind.
 - Der Data Act kann Data Holder im Einzelfall sogar dazu verpflichten, Geschäftsgeheimnisse an Wettbewerber herauszugeben. Hier wären klare Regularien zum Schutz der Data Holder wünschenswert. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Data Act sein Ziel, Investitionen in datengenerierende Produkte zu befähigen, untergräbt.
 - Erkenntnisse, die aus Daten generiert werden („derived data“ / „derived information“), unterliegen gemäß (14) und (17) in der Präambel nicht dem Data-Act. Im eigentlichen Rechtstext findet sich diese Spezifizierung nicht wieder. Hier sollte im Sinne eines besseren IP-Schutzes nachgebessert werden.
- ◆ **Unklare Stellung der Auftragsforschung / Schutz von Geschäftsgeheimnissen:** Es ist unklar, wie Auftragsforschung im Kontext des Data-Acts zu bewerten ist. Nicht nur für die deutsche chemisch-pharmazeutische Industrie stellt die Auftragsforschung einen wichtigen Baustein dar. Daher sollte Auftragsforschung wie Forschung im eigenen Unternehmen behandelt werden, um einen wirksamen Schutz von Geschäftsgeheimnissen sicherzustellen.
- ◆ **Sonderregelungen / Befreiungen für KMU:** Alle Maßnahmen referenzieren auf die EU-Empfehlung hinsichtlich kleiner und mittlerer Unternehmen (u.a. < 250 Mitarbeiter). Um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, haben ein Großteil der Industrieunternehmen in Deutschland mehr als 250 Mitarbeiter und fallen somit nicht unter die EU-Empfehlung, die mittlerweile den Charakter einer Definition bekommen hat. Hinzu kommt, dass selbst große Unternehmen (sog. Multinationals) Nachteile in Verhandlungen mit großen Techkonzernen, ggf. aber auch Know-How-Nachteile gegenüber kleinen, agilen und spezialisierten Digitalstartups (z.B. im Bereich Künstlicher Intelligenz) haben können. Die Mitarbeiterzahl eines Unternehmens ist somit keine geeignete Messgröße für die „digitale Marktmacht“. Die Sonderregelungen gehen damit am Ziel vorbei.
- ◆ **Recht auf Datenlöschung im Zusammenspiel mit neuen Technologien:** Es ist unklar, wie mit Trainingsdaten für Künstliche Intelligenz (KI) zu verfahren ist. KI-Trainingsdaten zu löschen würde bedeuten, dass man einen Algorithmus komplett neu trainieren müsste, da es nicht möglich ist, die Effekte einzelner Datensätze selektiv zu löschen.
- ◆ **Smart-Contracts:** Smart Contracts erfordern eine enge Verzahnung zwischen den beteiligten Unternehmen, so dass automatisch Vertrauen und der Willen zur Zusammenarbeit bestehen.

Eine Regulierung von Smart Contracts sollte daher nur in Ausnahmefällen notwendig sein. Es besteht die Gefahr, ein sich gerade entwickelndes Ökosystem im Keim zu ersticken.

- **Internationaler Datentransfer:** Dieser wichtige Aspekt („Sicherstellung von legalem Datentransfer“ z.B. in die USA) wird nur am Rande thematisiert. Hier sind Nachbesserungen geboten.
- **Schnittstelle zum Kartell- und Wettbewerbsrecht:** Der Data Act hat diverse Schnittstellen zum Kartell- und Wettbewerbsrecht, enthält diesbezüglich aber keine konkreten Regelungen. Hier besteht Nachbesserungs- und Konkretisierungsbedarf.
- **Personenbezogene Daten:** Der Data Act verlangt eine strikte Trennung zwischen Daten mit und ohne Personenbezug. Insbesondere müssen Data Holder sicherstellen, dass sie personenbezogene Daten nur dann unter dem Data Act zur Verfügung stellen, wenn eine Rechtsgrundlage gemäß DSGVO besteht. In der Praxis ist es aber zunehmend schwierig zwischen personenbezogenen Daten und nicht personenbezogenen Daten zu trennen, was die Gefahr mit sich bringt, dass Data Holder unbewusst Zugriff auf personenbezogene Daten herausgeben und damit gegen die DSGVO verstößen.
- **Bestandsprodukte:** Bestandsprodukte sollten durch eine Übergangsregelung vom Scope des Data Acts ausgenommen werden.
- **Data Sharing Verträge:** Die Regelungen zu Data Sharing Verträgen zwischen Data Holdern und Dritten greifen intensiv in die Vertragsfreiheit ein und werden ein zeit- und kostenintensives Vertragsmanagement erfordern, ohne, dass es dafür einen ersichtlichen Grund gibt. Insbesondere die FRAND-Anforderungen aus dem Bereich der Standard Essential Patents sind überzogen.
- **Entschädigung:** Die Regelungen zur Kostenerstattung für das Zurverfügungstellen der Daten greifen unnötig in die unternehmerische Freiheit ein und sollten dem Markt überlassen werden.
- **Cloud-Switching:** Positiv ist zu bewerten, dass die EU-Kommission die Portabilität zwischen Cloud-Providern erleichtern möchte. Eine Portabilität dürfte zur Vermeidung von Lock-In-Effekten beitragen.



Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU Transparenzregisters: 15423437054-40

- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten über 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.